

Dienststelle _____

Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE) für das Haushaltsjahr _____

Kap. _____ Tit. _____

Zweckbestimmung (Kurzfassung): _____

A. Zugeteilte Verpflichtungsermächtigungen

Kassen- anschlag/Schreiben		Gesamtbetrag DM	Zurückziehungen (rot) davon frühestens fällig für				Folgejahre DM	Vermerke
von	Akten- zeichen		_____	_____	_____	_____		
1a	1b		DM	DM	DM	DM		
		2	3	4	5	6	7	8

B. Inanspruchnahme (Zusammenfassung)*)

Stand Ende	Gesamtbetrag DM	_____	_____	_____	_____	Folgejahre DM	Vermerke
1	2	DM	DM	DM	DM	DM	8
		3	4	5	6	7	

C. Inanspruchnahme im einzelnen von Seite _____ bis Seite _____

*) Zuteilungen für vorhergehende Haushaltsjahre ermöglichen auch Inanspruchnahmen für nachfolgende Haushaltsjahre (z. B. kann eine Zuteilung in Abschn. A Spalte 4 auch für Abschn. B Spalte 6 in Anspruch genommen werden).
Im übrigen vgl. auch die Nrn. 2 und 3 der umseitigen Anleitung!

Anleitung:

1. Als Inanspruchnahmen sind solche Festlegungen (Auftragserteilungen, Bescheide usw.) einzutragen, welche zu Lasten der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden.
2. Die Festlegungen sollen so genau wie möglich auf die einzelnen Haushaltsjahre aufgeteilt werden.
3. Die Inanspruchnahmen sind bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich aufzurechnen (wegen der konjunkturpolitisch bedeutsamen Verpflichtungen vgl. VwV Nr. 9 zu § 34 SäHO). Dabei sind sie auf der Titelseite den zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen gegenüberzustellen; der noch verfügbare Betrag ist in der Weise zu ermitteln, daß der Summe der festgelegten Beträge (Abschn. B) die Summe der zugeteilten Verpflichtungsermächtigungen (Abschn. A) gegenübergestellt wird.
4. Hat die Festlegung ein Aktenzeichen, so soll es in der Spalte 10 (Vermerke) eingetragen werden.
5. Absetzungen sind in Rot vorzunehmen.
6. Im übrigen ist bei der Führung der HÜL-VE die VwV Nr. 8 zu § 34 SäHO zu beachten.

Auszug aus den VwV zu § 34 SäHO:

- 8.2. Ändert sich der Betrag einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung, so ist der Unterschiedsbetrag unter Hinweis auf die Eintragung der Verpflichtung auszugleichen. Verschiebt sich bei einer in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung der Zeitpunkt, zu dem sie durch Leistung der entsprechenden Ausgabe abgewickelt werden soll, in ein anderes Haushaltsjahr, so ist die Änderung in die HÜL-VE einzutragen. Soll die Ausgabe im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden, so ist sie in die HÜL-A einzutragen.*
- 8.3. Wegen der Verschiebung des Zeitpunktes der Abwicklung bei einer zu Lasten einer Ausgabe des laufenden Haushaltjahres eingegangenen Verpflichtung in ein späteres Haushaltsjahr vgl. Nr. 7.4.*
- 8.4. Am Ende eines Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen verfallen (vgl. Nr. 4 zu § 19); auf die Sonderregelung in § 45 Abs. 1 Satz 2 und in den VwV hierzu wird jedoch hingewiesen.*

Inanspruchnahme im einzelnen

Kap. _____ Tit. _____ Seite _____

Lfd. Nr.	Datum der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Gesamtbetrag DM	_____ DM	_____ DM	_____ DM	_____ DM	Folgejahre DM	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10